

# Hundeabgabeverordnung

Beschluss der Stadtvertretung vom 21.12.1993 idF vom 05.07.2022

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für das Halten von Hunden im Gemeindegebiet der Stadt Feldkirch wird eine Abgabe eingehoben.
- (2) Von der Einhebung einer Abgabe sind ausgenommen:
  - a) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden
  - b) Hunde, die als Wachhunde oder Assistenzhunde gehalten werden
  - c) Rettungshunde (Suchhunde), die eine Rettungshundeprüfung erfolgreich absolviert haben und in einer Rettungsorganisation eingesetzt werden
  - d) Hunde, welche das Alter von 3 Monaten nicht erreicht haben
  - e) Hunde im Dienst des Bundes, des Landes und der Gemeinde.
- (3) Die Bestimmungen dieser Verordnung erstrecken sich nicht auf Wach- und Diensthunde der Zollwache, der Polizei und des Bundesheeres.

## **§ 2 Höhe und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Hundeabgabe wird jährlich erhoben und beträgt

für den ersten Hund	70,00 EUR
für jeden weiteren Hund	100,00 EUR
für einen Listenhund	250,00 EUR,

der in einem Haushalt oder Betrieb gehalten wird.
- (2) Für Hunde, die von Personen gehalten werden, welche berechtigt sind, im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes Vorarlberg für die jeweilige Periode den Heizkostenzuschuss zu beziehen, kann eine ermäßigte Hundeabgabe von EUR 35,00 beantragt werden. Die ermäßigte Hundeabgabe kann nur für einen Hund in Anspruch genommen werden und gilt nicht für Listenhunde.
- (3) Die Hundeabgabe wird indexiert.

Als Maß zur Berechnung dient der von der Statistik Austria verlautbarte Vorarlberger Lebenshaltungskostenindex 2000 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße dient die für den Jahresdurchschnitt 2022 errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben bis einschließlich 5% bleiben unberücksichtigt. Alle Veränderungsraten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen und die Hundeabgabe ist auf ganze EUR zu runden.

- (4) Die Hundeabgabe ist im vollen Jahresbetrag im Vorhinein zu entrichten und wird jeweils am 1. Jänner fällig.
- (5) Wird ein Hund innerhalb der ersten Monate des Kalenderjahres angeschafft, so ist der volle Jahresbetrag innert eines Monats nach dem Tag der Anschaffung fällig. Wird ein Hund nach Ablauf von sechs Monaten des Kalenderjahres angeschafft, ist die Hälfte des Jahresbetrages innert eines Monats nach dem Tag der Anschaffung fällig.

Dasselbe gilt im Falle des Zuzuges eines Hundehalters in das Gemeindegebiet der Stadt Feldkirch. Hat der Hundehalter bereits im selben Jahr in einer anderen österreichischen Gemeinde die Hundeabgabe entrichtet, kann er deren Anrechnung beantragen.

- (6) Wird ein Hund während des Jahres veräußert, ist er abhanden oder zu Tode gekommen, so erlischt die Abgabepflicht mit Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.

### **§ 3 Meldepflicht**

Jeder Hundehalter, der im Gebiet der Stadt Feldkirch einen Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats dem Amt der Stadt Feldkirch zu melden. Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonats zu melden. Wurde ein Hund veräußert, ist er abhanden oder zu Tode gekommen, ist dies unverzüglich vom Halter zu melden.

### **§ 4 Abgabenschuldner**

- (1) Verpflichtet zur Leistung der Hundeabgabe ist der Hundehalter.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Wirksamkeitsbeginn**

- (1) Die Verordnung tritt am 1. Jänner 1994 in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Einhebung und Festsetzung einer Hundeabgabe vom 21.12.1993 idF vom 16.10.2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister



Wolfgang Matt

IN DER FASSUNG VOM 05.07.2022  
IN KRAFT TRETEN MIT 01.01.2023